

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.03.2023

Geschäftszahl

Ra 2021/21/0092

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2022/22/0044 B 27. April 2022 RS 1 (hier ohne den letzten Satz)

Stammrechtssatz

§ 46a Abs. 1 Z 3 FrPolG 2005 setzt zum einen eine Unmöglichkeit der Abschiebung und zum anderen eine Zuordnung des dafür maßgeblichen Grundes zum Fremden voraus. § 46a Abs. 3 FrPolG 2005 normiert - und auch das nicht abschließend (arg.: "jedenfalls") - lediglich, in welchen Konstellationen das Abschiebungshindernis vom Fremden zu vertreten ist, enthält aber keine näheren Regelungen zur Annahme einer (Un)Möglichkeit der Abschiebung.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2021210092.L01